



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Herrn
Dr. Michael Stiels-Glenn
Auf der Brede 12a
48249 Dülmen

Dr. Jürgen Gehb
Sprecher des Vorstands

Geschäftszeichen ZEVA.VV7910-2/16.1000

ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn

TEL +49 (0)228-37787- 110 oder -111

FAX +49 (0)228-37787- 112

E-MAIL juergen.gehb@bundesimmobilien.de

INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 20. April 2017

Beantragte Nutzung eines BlmA-eigenen Grundstücks in Dülmen
Ihr Schreiben vom 13. April 2017

Sehr geehrter Herr Stiels - Glenn,

vielen Dank für Ihr Schreiben an meinen Vorstandskollegen, Herrn Paul Fietz. Da Herr Fietz sich im Urlaub befindet, habe ich es in meiner Funktion als Sprecher des Vorstandes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernommen, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben wenden Sie sich gegen die Entscheidung der Bundesanstalt, der Nutzung eines ihrer Grundstücke zur Durchführung einer Protestaktion von Bürgern die Zustimmung zu verweigern.

Entsprechend Ihrer Bitte haben wir den Sachverhalt im Nachgang einer gründlichen Überprüfung unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen unterzogen. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Versagung der Bereitstellung unserer Fläche in Dülmen für die Durchführung einer Demonstration nicht zu beanstanden ist.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben insbesondere auf unsere Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts und leiten daraus ab, wir seien deshalb im besonderen Maße verpflichtet, unsere Grundstücke für politische Demonstrationen zur Verfügung zu stellen. Dem möchte ich widersprechen:

Gerade weil wir eine Anstalt des öffentlichen Rechts sind, sehen wir uns zu politischer Neutralität verpflichtet. Diese Objektivität bedingt, dass wir unser Grundeigentum keinen Interessengruppen für politische Aktionen zur Verfügung stellen, ungeachtet der Ziele, die die Demonstranten verfolgen.

Nur diese klare, transparente und von Gleichbehandlung geprägte Haltung gewährleistet – insbesondere im Vorfeld von Landtags- und Bundestagswahlen – die politische Neutralität, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts bewahren sollte. Sie gilt für jedes Grundstück, in jeder Lage.

Vor diesem Hintergrund steht diese Entscheidung insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit der Überlassung eines Nachbargrundstücks an die US-Streitkräfte. Diese Überlassung findet ihre Grundlage in völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die Bundesrepublik Deutschland – unter anderem – mit den USA geschlossen hat, weil der Aufenthalt der US-Streitkräfte in Deutschland den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik entspricht. Die Stationierung wendet sich mithin entgegen Ihrer Auffassung nicht etwa gegen das öffentliche Interesse, sondern entspricht ihm vielmehr.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen meine Ausführungen deutlich machen konnten, dass die Versagung der Erlaubnis zur Nutzung unseres Grundstücks sich nicht gegen Ihre Interessengemeinschaft oder deren Ziele richtet, sondern ausschließlich in der von der Bundesanstalt angestrebten politischen Neutralität begründet liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Gehb